

# Steueränderungen

## Unternehmensbesteuerung & Reisekostenrecht



Dipl.-Betriebswirt Heiner Röttger, Partner von HLB Dr. Schumacher & Partner

Der Bundesrat hat am 01.02.2013 das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ verabschiedet. Es sieht punktuelle Änderungen bei der Organschaft, bei der Verlustverrechnung und beim Reisekostenrecht vor. Ein großer Wurf ist es daher nicht geworden. Nachfolgend werden die wichtigsten praxisrelevanten Änderungen dieses Gesetzes dargestellt.

### Organschaft

Von einer ertragsteuerlichen Organschaft wird vereinfachend dann gesprochen, wenn ein wirksamer Ergebnisabführungsvertrag zwischen zwei Gesellschaften, bezeichnet als Organträger und Organgesellschaft, abgeschlossen wurde. Bislang musste die Organgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Nunmehr wurde gesetzlich festgeschrieben, dass die Organgesellschaft zwar ihre Geschäftsleitung weiterhin im Inland haben muss, sich aber der Sitz der Organgesellschaft statt im Inland auch in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat befinden kann.

Zugunsten der Steuerzahlenden Unternehmen und für die Praxis von besonderer Bedeutung wurde weiterhin klarstellend geregelt, dass fehlerhafte Bilanzansätze nachträglich unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden können. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt in diesen Fällen als durchgeführt. Bislang wurde das durch die Finanzverwaltung häufig mit weitreichenden negativen steuerlichen Konsequenzen in Frage gestellt.

Beide Änderungen treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Regelungen sind auch rückwirkend auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Von erheblicher Bedeutung ist die folgende Steueränderung. GmbH's und andere Gesellschaften, die nicht unter das Aktiengesetz fallen, müssen im Ergebnisabführungsvertrag jetzt ausdrücklich auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verweisen. Komplizierte Übergangsregelungen wurden geschaffen. Für Altverträge ist daher dringend zu raten, diese bis spätestens zum 31.12.2014 an die neue Rechtslage anzupassen.

### Verlustverrechnung:

Bislang galt, dass Verluste, die sich im laufenden Jahr nicht ausgeglichen haben, bei der Einkommensteuer bis zu einem Betrag von € 511.500,00 bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von € 1.023.000,00 in das Vorjahr zurückgetragen werden können. Diese Beträge werden nunmehr auf € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung angehoben. Dies gilt erstmals für Verluste,

die im Veranlagungszeitraum 2013 entstehen und nach 2012 zurückgetragen werden.

### Reisekostenrecht

#### Verpflegungspauschalen

Bei den Verpflegungspauschalen hat sich eine deutliche Vereinfachung ergeben, welche ab dem 01.01.2014 Anwendung findet. Bis Ende 2013 gilt bei einer Abwesenheit von mindestens 8 bis weniger als 14 Stunden ein Pauschbetrag von € 6,00. Beträgt die Abwesenheit mindestens 14 bis weniger als 24 Stunden, gilt ein Pauschbetrag von € 12,00. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden wird ein Pauschbetrag von € 24,00 pro Tag gewährt.

Ab 2014 gelten nur noch zwei statt drei Pauschalen. Die Mindestabwesenheitszeiten wurden herabgesetzt. Pro Kalendertag gilt für Inlandsreisen: (siehe Abb. 1)

Macht der Arbeitnehmer für Mahlzeiten, die ihm vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Drit-

ten zur Verfügung gestellt werden, die neue Verpflegungspauschale geltend, so ist diese zu kürzen. Für ein Frühstück um 20% (€ 4,80), für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40% (je € 9,60), maximal bis zur Höhe der Pauschale. Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind auf die Kürzung anzurechnen.

#### Fahrten zwischen

**Wohnung und Arbeitsstätte**  
Bislang und auch zukünftig gilt, dass Arbeitnehmer Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte steuerlich geltend machen können. Ab dem 01.01.2014 gilt jedoch statt des Begriffs „regelmäßige Arbeitsstätte“ der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“.

Die Folge davon ist, dass nur noch Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale von € 0,30 abgerechnet werden können. Für alle weiteren beruflichen Fahrten können die tatsäch-

lichen Kosten bzw. die pauschalen Kilometersätze abgesetzt werden.

Die erste Tätigkeitsstätte bestimmt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen und nach Absprachen mit bzw. nach Weisung durch den Arbeitgeber. Fehlt es hieran oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Pro Dienstverhältnis kann es höchstens eine erste Tätigkeitsstätte geben. Wird der Arbeitnehmer an mehreren Tätigkeitsstätten eingesetzt, bestimmt der Arbeitgeber, welche davon die erste Tätig-



Foto: www.fotolia.de

keitsstätte ist. Ansonsten ist erste Tätigkeitsstätte die, die der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegt.

Insbesondere für Mitarbeiter im Außendienst bewirkt diese Neuregelung Gestaltungsspielräume.

### Doppelte Haushaltsführung

In jüngster Zeit haben die Steuergerichte den Begriff der doppelten Haushaltsführung häufiger zugunsten des Steuerzahlers ausgelegt. Der Gesetzgeber hat darauf jetzt reagiert und den Begriff deutlich enger gefasst. Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Ein eigener Hausstand liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer eine Wohnung hat. Darüber hinaus muss er sich an den Kosten der Lebensführung finanziell beteiligen.

Bewohnt z. B. der Arbeitnehmer im Haushalt seiner Eltern nur ein oder zwei Zimmer, liegt keine Wohnung und

dementsprechend keine doppelte Haushaltsführung vor. Steuerlich absetzbar bei der doppelten Haushaltsführung sind u.a. die Kosten der Unterkunft. Abzusetzen sind die tatsächlichen Aufwendungen, jedoch zukünftig gedeckelt auf höchstens € 1.000,00 im Monat. Die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung gelten ebenfalls ab dem 01.01.2014.

Heiner Röttger

### Über den Autor:

Dipl.-Betriebswirt Heiner Röttger, Partner von HLB Dr. Schumacher & Partner aus Münster, betreut als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater größere und große Familienunternehmen vor allem in Fragen des Bilanz- und Steuerrechts.

Abb. 1

eintägige Abwesenheit, mehr als 8 Stunden	12,00 €
An- und Abreisetag bei mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung (auf die Dauer kommt es nicht an)	12,00 €
Abwesenheit 24 Stunden	(wie bisher) 24,00 €
Abwesenheit über Nacht (insgesamt mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung, für den Tag der überwiegenden Abwesenheit)	12,00